




Schweigepflicht und Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung: Kooperativer Kinderschutz durch Gesundheits- und Jugendhilfe

Bergisch-Gladbach, 3. Dezember 2014
Prof. Dr. Brigitta Goldberg



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences


Gliederung



- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

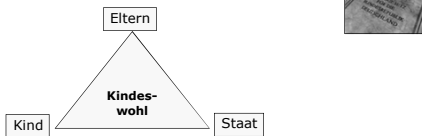
Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Rahmenbedingungen



▶ **Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz**
(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“



Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Rahmenbedingungen

Eltern

- Elternrecht
- Hilfsangebote
- Freiwilligkeit und Autonomie
- Prävention

Kind

- Kindeswohl
- Schutzanforderungen
- Kontrolle der Eltern, Zwang
- Intervention

Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht

- Verlust von Vertrauen, keine Annahme weiterer Hilfsangebote

Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Kinderschutz in der Entwicklung

bis 2005 **Jugendamt und Familiengericht**

Prävention

Hilfen zur Erziehung

Intervention

Inobhutnahme

Sorgerechtl. Maßnahmen gegen die Eltern

2005

Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes

Einbeziehung der freien Jugendhilfe (KICK -> § 8a SGB VIII)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Kinderschutz in der Entwicklung

ab 2006 **Soziale Frühwarnsysteme**

Frühe Hilfen

NZFH = Nationales Zentrum frühe Hilfen

2008

Überarbeitung Kinderrichtlinie für Ärztinnen/Ärzte durch G-BA

Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren („Verantwortungsgemeinschaft“)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Kinderschutz in der Entwicklung



seit 2007 **Inkrafttreten verschiedener Landesgesetze**

2008/2009 **Erster Anlauf für BKiSchG**

2010-2011 **Arbeit am neuen BKiSchG**

1.1.2012 **Inkrafttreten BKiSchG**

Betonung der Prävention

Aktiver Schutz, Frühe Hilfen

Netzwerke: *Viele Berufsgruppen*

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 8


Gliederung



- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ **Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen**
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 12

Beteiligte im Kinderschutz




▶ Netzwerk nach § 3 Abs. 2 KKG

- Jugendamt
- Frühförderstellen
- Familienbildungsstätten
- Familiengericht
- Sozialpädiatrische Zentren
- freie Jugendhilfe
- Gesundheitsamt
- Krankenhäuser
- Heilberufe
- Arbeitsagentur
- Schulen
- Schwangerschafts-(konflikt)beratung
- Sozialamt
- Gemeinsame Servicestellen
- Einrichtungen/Dienste Sozialhilfe (SGB XII)
- Müttergenesung
- Polizei/Ordnungsamt
- Einrichtungen/Dienste Gewaltschutz
- Beratungsstellen soziale Probleme

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 13


Beispielfälle



- ▶ Eine Krankenschwester einer Entbindungsstation beobachtet große Unsicherheit und Überforderung einer gerade 18 Jahre alten Mutter im Umgang mit ihrem neugeborenen Säugling.
- ▶ Eine Familienhebamme sieht beim Ausziehen eines Kindes zahlreiche blaue Flecken am Rücken.
- ▶ Eine Ärztin stellt bei einer U-Untersuchung eine Vielzahl von kreisförmigen, knapp 1 cm großen Verbrennungen auf den Oberarmen eines Kindes fest.
- ▶ Ein Logopäde bemerkt, dass das von ihm behandelte Kind nach Umgangskontakten mit dem Vater (zu dem es bislang ein überaus liebevolles Verhältnis gab) äußerst verängstigt ist.
- ▶ Eine Physiotherapeutin in einer Frühförderstelle steht kurz vor ihrem Urlaub und möchte ihre Fälle einem Kollegen übergeben.

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 15

Rahmenbedingungen



▶ **Schweigepflicht für Berufsheimnisträger (Überblick)**

- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
 - ▶ Berufsheimnisträger (s. Aufzählung!)
 - ▶ fremdes Geheimnis
 - ▶ anvertraut/sonst bekannt geworden
 - ▶ offenbaren
 - ▶ unbefugt → Offenbarungsbefugnisse (dann erlaubt):
 - Schweigepflichtsentbindung
 - rechtfertigender Notstand, § 34
 - gesetzliche Pflichten
 - berufsspezifische Pflichten (u.a. Kinderschutz)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 17

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ **Verpflichtete Personen**

- § 203 Absatz 1 StGB: u.a.
 - ▶ Nr. 1: ÄrztInnen, Angehörige von Heilberufen
 - ▶ Nr. 2: BerufspsychologInnen ...
 - ▶ Nr. 3: RechtsanwältInnen ...
 - ▶ Nr. 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-, JugendberaterInnen und SuchtberaterInnen in anerkannten Beratungsstellen
 - ▶ Nr. 4a: Schwangerschafts(konflikt)beraterInnen
 - ▶ Nr. 5: staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen
- § 203 Absatz 2 StGB: u.a. Amtsträger

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 18

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Tathandlung

- Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses
 - fremdes Geheimnis:
 - „Jede Tatsache aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Einzelnen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die/der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“
 - anvertraut oder sonst bekannt geworden:
 - anvertraut: „In dem Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“
 - Offenbaren:
 - einem anderen mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen
- unbefugt
 - ausgeschlossen bei **Offenbarungsbefugnis** (s. unten)
- erforderlich ist Strafantrag des Verletzten (§ 205 Abs. 1 StGB)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 19

Strafrechtliche Schweigepflicht

► **Offenbarungsbefugnisse**

1. Einwilligung
2. Rechtfertigender Notstand
3. Gesetzliche Offenbarungspflichten
4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 20

Strafrechtliche Schweigepflicht


► Offenbarungsbefugnisse

1. Einwilligung:

- *ausdrückliche Einwilligung*
 - durch die/den Betroffenen
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit (*nicht erst ab 18!*)
 - Schweigepflichtsentbindung
- *stillschweigende Einwilligung*
 - aus dem Verhalten der KlientIn ist eine Einwilligung abzuleiten
 - nicht automatisch anzunehmen für Gespräche mit KollegInnen → möglichst anonymisiert!
- *mutmaßliche Einwilligung*
 - Betroffener ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
 - kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 21

Strafrechtliche Schweigepflicht




► Offenbarungsbefugnisse

2. **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:**

- ▶ gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr insbes. für Leben, Leib, Freiheit
- ▶ Weitergabe zur Abwendung dieser Gefahr
- ▶ Abwägung der widerstreitenden Interessen:
 - betroffene Rechtsgüter → § 203 StGB
 - ▶ informationelle Selbstbestimmung der KlientIn
 - ▶ funktionaler Schutz der Vertraulichkeit
 - Grad der drohenden Gefahren → geschütztes Rechtsgut
 - ▶ hier Kindeswohlgefährdung
 - geschütztes Interesse überwiegt das beeinträchtigte wesentlich
- ▶ Geheimnisbruch ist *erforderlich* zur Abwendung der Gefahr

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 22

Strafrechtliche Schweigepflicht




► Offenbarungsbefugnisse

3. **Gesetzliche Offenbarungspflichten:** insbes.

- ▶ § 138 StGB: Anzeigepflicht bei bestimmten *geplanten* schweren Straftaten
 - nur bezogen auf die *genannten* schweren Straftaten (keine Anzeigepflicht bei Kindesmisshandlung und Missbrauch)
 - *nicht* bei *zurückliegenden* Taten (außer bei Wiederholungsgefahr)
- ▶ § 323c StGB / § 13 StGB: Hilfeleistung in Not
- ▶ Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG)
 - nach Abwägung mit Rechten der Kinder/Jugendlichen
- ▶ Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren
- ▶ usw. (z.B. Mitteilungen an Ausländerbehörden, nach Infektionsschutzgesetz, bei Abbruch von Therapie statt Strafe)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 24

Strafrechtliche Schweigepflicht



► Offenbarungsbefugnisse

4. **Berufsspezifische Offenbarungspflichten:**

→ insbes. bei Tätigkeiten mit doppeltem Mandat

- ▶ **bei Kindeswohlgefährdung**
 - **Jugendhilfe** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen → Info an FamG/JAmt, **§ 8a SGB VIII**
 - ▶ ASD: Abs. 1 und Abs. 5
 - ▶ Einrichtungen/Dienste: Abs. 4
 - **Berufsgeheimnisträger** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen → Info an JAmt, **§ 4 KKG**
 - ▶ SozialarbeiterInnen außerhalb der Jugendhilfe
 - z.B. Frauenhaus, Drogenhilfe, Krankenhaus, Hilfe für psychisch kranke Eltern
 - ▶ LehrerInnen, ArztInnen, Hebammen ...
 - bei Schulen zudem § 42 Abs. 6 SchulG
- ▶ zudem z.B. Straffälligenhilfe
 - Bewährungshilfe; Führungsaufsicht; Jugendgerichtshilfe

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 30

Beteiligte im Kinderschutz

Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
Jugendhilfe → Prävention (z.B. Beratung, Leistungsangebote wie Hilfen zur Erziehung = HZE) und Intervention (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht; Inobhutnahme)	SGB VIII
• Jugendamt (insbes. ASD)	§ 8a Abs. 1
• Einrichtungen und Dienste	§ 8a Abs. 4
Familiengericht → Sorgerechliche Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten	§ 1666 BGB
Sonstige Berufsgruppen → Prävention (z.B. durch Frühe Hilfen, Beratung, Information, Willkommensbesuche, Familienhebammen), aber auch Befugnis zur Information an das Jugendamt	KKG, eigenständige Gesetze (z.B. § 42 Abs. 6 SchulG)
• Berufsheimnisträger (z.B. in Schulen, im Gesundheitswesen)	§ 4 KKG i.V.m. § 8b SGB VIII
• Sonstige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen	§ 8b SGB VIII

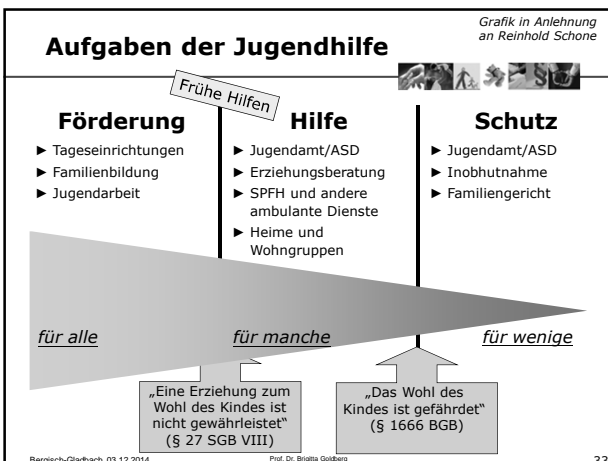
Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 31

Gliederung

- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen

- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 32



Exkurs: Begriff „Kindeswohlgefährdung“



- ▶ Unbestimmter Rechtsbegriff in § 1666 Abs. 1 BGB
 - Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Kindeswohlgefährdung“:
 - ▶ „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)
 - Drei wichtige Elemente:
 - ▶ Erheblichkeit der Gefährdung
 - ▶ zeitliche Nähe des Schadenseintritts
 - ▶ hohe Wahrscheinlichkeit

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

36

Schutzauftrag außerhalb der Jugendhilfe



- ▶ § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
 - Berufsgruppen:
 - ▶ ÄrztInnen, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe
 - ▶ BerufspsychologInnen
 - ▶ BeraterInnen (Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschaft(konflikt)beraterInnen)
 - ▶ staatlich anerkannte SozArb/SozPäd
 - ▶ LehrerInnen

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

40

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



- ▶ Einordnung
 - Neue Befugnis zum Brechen der Schweigepflicht
 - ▶ tritt neben den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)
 - kollidierende landesrechtliche Regelungen nicht mehr anwendbar (Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

41

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



► Einordnung

- angelehnt an § 8a Abs. 4 SGB VIII, aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend (*nur Befugnis*)
 - ▶ aber: Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13 StGB)?!
- neuer Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (anonymisiert)
 - § 4 Abs. 2 KKG und § 8b SGB VIII

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

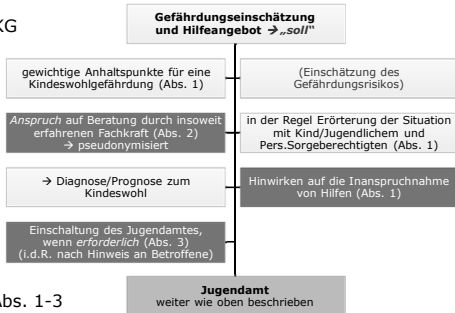
Prof. Dr. Brigitta Goldberg

42

Handlungsablauf nach § 4 KKG



§ 4 KKG



Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

43

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen



► Welche Hilfen (Beispiele)

- Jugendhilfe, insbes. Hilfen zur Erziehung
 - ▶ dann häufig Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die Familie oder im Einvernehmen mit der Familie zur Beantragung der Hilfe
- Gesundheitshilfe, sonstige Hilfen
 - ▶ z.B. Therapie/Behandlung für Eltern und/oder Kind
 - Eltern: Suchtbehandlung, Psychiatrie, Paartherapie
 - Kind: Frühförderung, ärztliche Behandlung bei Krankheit bzw. Behinderung


► Weiterer Ablauf

- Wenn die Hilfe (*sicher*) zur Abwendung der Gefahr führt
 - ▶ keine weiteren Schritte
- Wenn die Hilfe *nicht* zur Abwendung der Gefahr führt (nicht ausreichend, abgelehnt, abgebrochen)
 - ▶ Information an das Jugendamt, wenn erforderlich (s. unten)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

46

Datenweitergabe nach § 4 KKG 

► Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes

► wenn ein Vorgehen nach Abs. 1
(also die Erörterung der Situation mit der Familie
und ein Hinwirken auf Hilfen)
ausscheidet *oder* **erfolglos ist**

und

► wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für
erforderlich gehalten wird, um die
Kindeswohlgefährdung abzuwenden


und

► i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen

→ wann scheidet ein Vorgehen nach Abs. 1 aus?

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 47

Datenweitergabe nach § 4 KKG 


► Wann scheidet ein Vorgehen nach
§ 4 Abs. 1 KKG aus?
(Dann also keine Erörterung mit den Familien und kein
Werben für Hilfen)

▪ Beispiele:

- akute Situation mit besonderer Eilbedürftigkeit
- vermuteter sexueller Missbrauch
- wenn Kinder/Jugendliche selbst die Belastungen
mitgeteilt haben

▪ *nicht*: Gründe der Arbeitsökonomie, Erwartung von
Konflikten mit AdressatInnen

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 48

Datenweitergabe nach § 4 KKG 

► Wann ist das Tätigwerden des
Jugendamtes *erforderlich*?

▪ Einschätzung der Gefährdungssituation

- Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
- Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher

▪ Bewertung der Tragfähigkeit der
Hilfebeziehung

- Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
- Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 49

Was passiert nach der Information an das Jugendamt?



- ▶ Jugendamt wird selbst tätig nach § 8a Abs. 1 SGB VIII
 - Gefährdungseinschätzung im Fachteam, i.d.R. Hausbesuch, wenn nötig Angebot von Hilfen, wenn diese nicht angenommen werden/nicht ausreichen: Einschaltung des Familiengerichts
- ▶ Rückmeldung an die informierende Institution?
 - Datenschutz und Schweigepflicht des Jugendamtes
 - aber: Institution muss zumindest wissen, ob weitere Meldungen von Vorkommnissen nötig sind, daher zumindest grobe Information zur Gewährleistung des Kinderschutzes
 - soweit möglich Kinderschutz in Kooperation (mit Schweigepflichtentbindungen)

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

50

Zusammenfassung Datenschutz



Situation	Erlaubte Datenweitergabe
„Runde Tische“, Netzwerktreffen	Fallbesprechungen (nur anonymisiert)
Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz	Immer möglich, aber nur mit Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)
Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	Anonymisiert oder pseudonymisiert
Information an eine andere Stelle (insbes. das Jugendamt)	Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Schweigepflichtsentbindung Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

51

Zusammenfassung der Abläufe



Situation	Handlung
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonymisiert/pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
Dringende Kindeswohlgefährdung	Sofortige Information an das Jugendamt
Abbruch des Kontaktes, Verweigerung der Mitwirkung	Information an das Jugendamt

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014

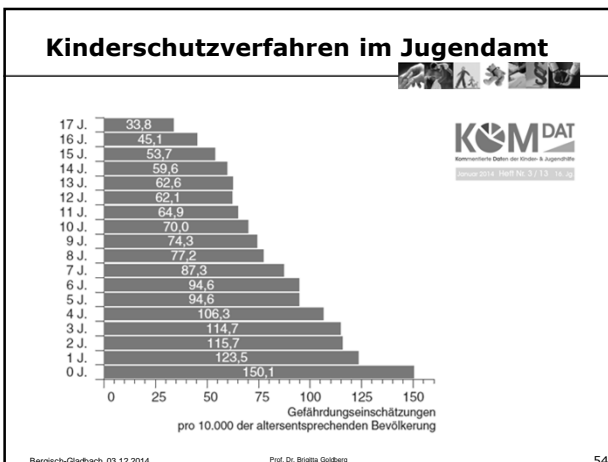
Prof. Dr. Brigitta Goldberg

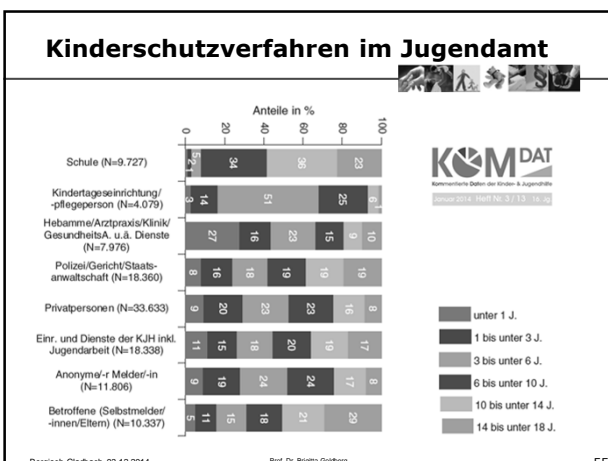
52

Kinderschutzverfahren im Jugendamt

Institution		Institution	
Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen	42%	Polizei/Gericht/StA	17,2%
Jugendamt	5,7%	Betroffene	10%
Beratungsstelle	1,1%	Eltern(-teile)	7,4%
freier Träger Erz.Hilfe	4,4%	Minderjährige/r selbst	2,3%
Jugendarbeit u.a.	3,0%	Privatpersonen (ohne Betroffene) 32%	
Kita	3,8%	Verwandte	6,3%
Schule	9,1%	Bekannte/Nachbarn	14,2%
Gesundheitssystem	7,5%	Anonyme/r Melder/in	11,1%
Sonstige	6,9%		

Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 53







- ### Fazit
- Gelingender Kinderschutz
- ist präventiv und interdisziplinär ausgerichtet,
 - setzt früh an (lässt aber auch ältere Kinder und Jugendliche nicht außen vor),
 - nutzt die Ressourcen der Familie,
 - wahrt die Vertrauensbeziehung zur Familie,
 - zeigt bei Bedarf aber auch Grenzen auf und verwendet die Möglichkeiten zur Intervention,
 - erfolgt qualifiziert mit den notwendigen Rahmenbedingungen.
- Bergisch-Gladbach, 03.12.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 57

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Literatur und Links zum Thema
gibt es auf meiner Website
<http://www.brigitta-goldberg.de>
(Thema „Kindeswohlgefährdung“)

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Fachhochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@efh-bochum.de

 EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences
